

BSSB-Info

vom 17. März 2021



BSSB informiert

Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses nach § 14 Abs. 4 WaffG | Pflicht zur Führung eines Nachweises der schießsportlichen Aktivität durch den Verein | Bescheinigung durch den Verein als Nachweis des weiterbestehenden Bedürfnisses – Muster für unsere Vereine | bayerische Regelung zur Übergangsfrist

Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses – was gilt?

Seit dem 01.09.2020 ist der Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition (Fortbestehen des Bedürfnisses) an folgende Bedingungen geknüpft:

- Prüfung nach 5 Jahren und nach 10 Jahren, in den 24 Monaten vor der Prüfung muss mit (einer der) eigenen erlaubnispflichtigen Waffen 1x im Quartal oder 6x jährlich geschossen werden. Das Pensum gilt je Waffenart im Besitz (Kurzwappe, Langwappe).
- Ausgangspunkt für die Prüfungen ist der Zeitpunkt der ersten Erlaubnis (es gilt somit nicht je Waffe!).
- **Nach 10 Jahren** erfolgt keine Prüfung mehr anhand einem konkreten, aktiven Schießpensum. Es **genügt die Mitgliedschaft im Verein**. Die Regelung gilt rückwirkend. Wer also zum 01.09.2020 schon mehr als zehn Jahre im Waffenbesitz ist, muss sein waffenrechtliches Bedürfnis nicht mehr anhand von konkreten Schießterminen nachweisen.

Bescheinigung zum Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses – was muss der Schützenverein bzw. die Schützengesellschaft unternehmen?

Wenn die 10 Jahre noch nicht erreicht sind:

- **Der Fortbestand des Bedürfnisses muss durch eine Bescheinigung des Schützenvereins bzw. der Schützengesellschaft glaubhaft gemacht werden (ab dem Jahr 2026 durch eine Bescheinigung des Verbands).**

- Die Schützenvereine bzw. Schützengesellschaften sind hierzu seit dem 01.09.2020 verpflichtet, einen **Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder** zu führen während der 24 Monate vor Prüfung des Bedürfnisses.
- In der Praxis bedeutet dies, einen **fortlaufenden Nachweis über die Schießaktivitäten jedes einzelnen Mitgliedes zu führen** („Schießkladde“). Maßgeblich ist hier § 15 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b WaffG.
- Für die eigentliche Bescheinigung steht Ihnen ein **Formular** zur Verfügung, das der BSSB in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erarbeitet hat. **Es liegt dieser Info bei** und ist auch auf unserer **[BSSB-Homepage zum Download](#)** eingestellt.

Eine Besonderheit ist hierbei zu beachten: Um Fehlangaben und/oder Missbrauch zu verhindern, muss bei diesem Formular neben der eigentlichen Auswahl durch Ankreuzen zwingend auch **alles Nichtzutreffende gestrichen** werden. Diese doppelt bestätigende bzw. konkretisierende Auswahl erhöht die Sicherheit und erfüllt die diesbezüglichen Vorgaben des Ministeriums.

Was gilt in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1.9.2020?

Da es keine Verpflichtung zum Führen eines persönlichen Schießbuchs gibt, haben Sportschützinnen und Sportschützen ihre vergangenen Schießeinheiten mangels Kenntnis einer anstehenden Bedürfnisprüfung möglicherweise nicht festgehalten. Diese Sportschützinnen und Sportschützen können ihre Schießnachweise für die letzten 24 Monate vor einem Stichtag zwischen dem 01.09.2020 und dem 31.08.2022 nicht erbringen – allerdings unverschuldet.

Was also tun, wenn die Schießleistungen vor dem 1.9.2020 nicht festgehalten wurden und die Behörde nun eine anstehende Bedürfnisprüfung nach neuem Gesetz ankündigt?

- Um hier unverschuldete Nachteile zu vermeiden, gilt in Bayern die **Ausnahmeregelung, wonach die zuständige Waffenbehörde den Stichtag für die Prüfung auf formlosen Antrag des Sportschützen hin zu seinen Gunsten um 24 Monate zu verschieben hat**. Der neue 24-Monatszeitraum berechnet sich ab der Bewilligung der Verschiebung und ergibt sich aus einem entsprechenden Schreiben der Waffenbehörde.
- Der Antrag ist formlos, d.h. er kann **per Brief oder E-Mail an die örtlich zuständige Behörde** gerichtet werden. Ein Formulierungsvorschlag finden Sie auf unserer BSSB-Homepage – [Meldung Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses nach § 14 Abs. 4 WaffG – bayerische Regelung zur Übergangsfrist](#).

Immer auf dem Laufenden: Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bssb.de oder auf unserer Facebook-Seite <https://www.facebook.com/bssbev/>

Bei Fragen können Sie sich gerne auch an die BSSB-Geschäftsstelle wenden:
Tel. 0 89 / 31 69 49-0

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.